



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0042-14-8

=RSS-E 40/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Herbert Schmaranzer, Dr. Helmut Tenschert und Kurt Krisper unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED],  
[REDACTED],  
unterstützt von der Fachgruppe [REDACTED], gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenfalles [REDACTED] aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Unfallversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] abgeschlossen.

Vereinbart sind die AUVB 2000, deren Art. 2 lautet (auszugweise):

„Artikel 2 - Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)

1. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, (...)

1.8. die der Versicherte infolge eines ihn treffenden Herzinfarktes oder Schlaganfalles erleidet; ein Herzinfarkt gilt in keinem Fall als Unfallfolge;

1.9. die der Versicherte infolge einer Bewusstseinsstörung oder infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner psychischen oder physischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet; (...) "

Der Antragsteller wurde am 21.4.2014 bewusstlos in seiner Wohnung aufgefunden. Der Versicherungsnehmer hat über den Unfallhergang nach eigenen Angaben (Schadensmeldung vom 21.8.2014) keine Wahrnehmung. Im Krankenhaus [REDACTED] wurden eine schwere Gehirnerschütterung sowie eine Platzwunde am Kopf festgestellt.

Der Antragsteller beehrte von der antragsgegnerischen Versicherung nicht näher bezifferte Leistungen aus der Unfallversicherung. Diese lehnte mit Schreiben vom 18.9.2014 die Deckung mit folgender Begründung ab:

**„ (...) Gemäß Art. 2 Nr. 1.8. AUVB 2000 sind Unfälle ausgeschlossen, die der Versicherte infolge einer Bewusstseinsstörung erleidet.**

**Gemäß Ihrer Hergangsschilderung wurden Sie von Ihrer Mutter bewusstlos in Ihrer Wohnung angetroffen. Der Unfallhergang ist Ihnen nicht erinnerlich.**

**Laut Ihrer Krankengeschichte haben Sie sich eine Gehirnerschütterung und eine Platzwunde nach einer Synkope (plötzlich eintretende, kurz andauernde Bewusstlosigkeit) zugezogen. Da die Verletzungen somit infolge einer Bewusstseinsstörung eingetreten sind, können wir in den Schadenfall leider nicht eintreten. (...) "**

Der Antragsteller beantragte, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung zu empfehlen, da die

Gehirnerschütterung und die Bewusstlosigkeit nach seiner Ansicht auch die Folge des Sturzes gewesen sein können.

Die Antragsgegnerin gab mit Email vom 28.10.2014 bekannt, sich am Schlichtungsverfahren nicht beteiligen zu wollen.

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, war daher gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhanges erfordert. Es ist nun Sache des Versicherers, Umstände zu behaupten und zu beweisen, die dafür sprechen, dass kein deckungspflichtiger Unfall vorliegt. (vgl RS0107031, RS0080921).

Da sich die Antragsgegnerin nicht beteiligt am Schlichtungsverfahren nicht beteiligt hat, ist von der Tatsache auszugehen, dass der Antragsteller den Unfall nicht infolge einer Bewusstseinsstörung erlitten hat. Die Schlichtungskommission hält aber fest, dass die Frage, ob der Antragsteller den Unfall durch eine Bewusstseinsstörung erlitten hat, keine Rechts-, sondern eine Beweisfrage darstellt, die in einem streitigen Verfahren durch die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu klären sein wird. Die Beweispflicht für den Deckungsausschluss trifft diesbezüglich - wie bereits erwähnt - die antragsgegnerische Versicherung.

Nach dem der Schlichtungskommission vorliegenden Sachverhalt ist rechtlich noch zu bemerken, dass es keineswegs den Gesetzen der Logik und Erfahrung widerspricht, anzunehmen,

dass die vom Antragsteller erlittene Bewusstlosigkeit erst durch den Sturz ausgelöst worden sein könnte (vgl Kodek in Rechberger<sup>3</sup>, ZPO § 503 Rz 26).

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 17. Dezember 2014